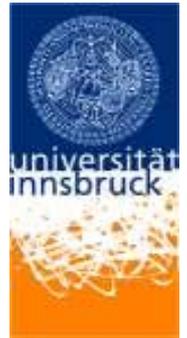


MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www2.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 14. März 2006

23. Stück

116. Wahlordnung für die Wahl des Universitätsrats

117. Wahlordnung des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

118. Wahlordnung für die Wahl des Rektorats

116. Wahlordnung für die Wahl des Universitätsrats

gemäß Beschluss des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27.5.2004 gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002

- § 1. Nach der Wahl von drei Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat und der Bestellung von weiteren drei Mitgliedern des Universitätsrats durch die Bundesregierung ist der Universitätsrat durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senats unverzüglich einzuberufen.
- § 2. Der Universitätsrat hat bis längstens drei Monate nach Bestellung der Mitglieder durch die Bundesregierung das weitere Mitglied zu wählen.
- § 3. Bis zur Vollständigkeit des Universitätsrats ist dieser von einer/einem umgehend zu wählenden provisorischen Vorsitzenden zu leiten. Erhält bei der Wahl der/des Vorsitzenden kein Mitglied die relative Mehrheit, entscheidet eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit in der Stichwahl das Los.
- § 4. Diese Bestimmungen sind im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck zu verlautbaren und treten an dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
Vorsitzender

117. Wahlordnung des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

gemäß Beschluss des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 9.3.2006 gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, Erfassung der Wahlberechtigten

§ 1

- (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.
- (2) Der Senat besteht aus 24 Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der im § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppe, des Allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden im Senat ist vom Universitätsrat bis spätestens fünf Monate vor Beginn der Funktionsperiode zu bestimmen.

§ 2

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht gemäß dieser Wahlordnung steht allen Personen zu, welche am Stichtag folgenden Personengruppen angehören:
 1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002);
 2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002);
 3. Allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 entsandt. Auf diese Personengruppe findet die vorliegende Wahlordnung keine Anwendung.
- (3) Der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag ist der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck.

§ 3

- (1) Zur Durchführung der Wahlen zum Senat wird vom Senat für jede der in § 2 genannten Personengruppen je eine Wahlkommission eingerichtet. Jede Wahlkommission besteht aus 3 Personen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Wahlkommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Personengruppen im Senat bestimmt. Die Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Wahlkommission hat spätestens einen Monat nach Inkraft-Treten der Wahlordnung zu erfolgen.
- (3) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung jeder Wahlkommission erfolgt durch das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied dieser Wahlkommission. Dieses hat die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden, die oder der aus der Mitte der Wahlkommission zu bestellen ist, zu leiten.
- (4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder oder – im Verhinderungsfalle - Ersatzmitglieder anwesend sind. Die Geschäfte der Wahlkommission werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats geführt.
- (5) Die Aufgaben der Wahlkommission sind:
 1. die Festlegung des Ortes und des Zeitpunktes der Wahlversammlung. Der Zeitpunkt der Wahlversammlung ist so festzusetzen, dass die Verlautbarung des Wahlergebnisses spätestens einen Monat vor Beginn der Funktionsperiode des neu gewählten Senates möglich ist.
 2. die Behandlung von Einsprüchen gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis;
 3. die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit;
 4. die Rückstellung von Wahlvorschlägen zur Verbesserung von Mängeln;
 5. die Vorbereitung der amtlichen Stimmzettel;
 6. die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls über die Wahl;
 7. die Auszählung der abgegebenen Stimmen;
 8. die Ermittlung des Wahlergebnisses;
 9. die Veranlassung der Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck;
 10. die Aufbewahrung und Evidenthaltung der Wahlunterlagen bis zum Ende der Funktionsperiode des Senats.

- (6) Mit dem Ende der Funktionsperiode des Senats verlieren die Wahlkommissionen ihre rechtliche Existenz.

§ 4

- (1) Die Ausschreibung der Wahl erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission.
- (2) Die Kundmachung der Ausschreibung der Wahl erfolgt im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck.
- (3) Die Ausschreibung der Wahl hat spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat bei der Ausschreibung der Wahl den Wahlort und die Wahlzeit bekannt zu geben. Die Kundmachung ist bei der elektronischen Veröffentlichung der Wahlvorschläge zu wiederholen.
- (5) Bei der Festlegung der Wahlzeit und des Wahlortes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Wählerinnen und Wählern die Ausübung des Wahlrechtes möglichst erleichtert wird. Am Tag der Wahlversammlung ist durch geeignete Hinweise das Auffinden der Wahllokale nach Möglichkeit zu erleichtern.

§ 5

- (1) Für die Wahl zum Senat ist für jede der in § 2 genannten Personengruppen ein Wählerverzeichnis zu erstellen. Die Erstellung erfolgt durch die Wahlkommissionen auf Grund eines Bedienstetenverzeichnisses, das die Rektorin oder der Rektor zum Stichtag zu erstellen und der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission zu übermitteln hat. Jedes Wählerverzeichnis hat eine Liste der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten jeder Personengruppe zu enthalten.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat bei der Ausschreibung der Wahl darauf hinzuweisen, dass das Wählerverzeichnis vom 10. Tag nach Ausschreibung der Wahl bis zum Ende der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat Ort und Zeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis festzulegen.
- (3) Gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer oder eines Angehörigen der in § 2 genannten Personengruppen kann während der Einsichtsfrist Einspruch an die zuständige Wahlkommission erhoben werden. Gegen diese Einsprüche entscheidet die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruchs. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.
- (4) Das Wählerverzeichnis hat von jeder und von jedem Wahlberechtigten den Namen, den akademischen Grad, die Funktionsverwendung und die Organisationseinheit der dienstlichen Verwendung zu enthalten. Außer für den Vor- und Familiennamen ist die Verwendung von Abkürzungen zulässig. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat offensichtliche oder erwiesene Unrichtigkeiten sowie Schreibfehler bis zum Abschluss der Wahlhandlung zu korrigieren.

2. Abschnitt: Wahlvorschläge

§ 6

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag einbringen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission eingelangt sein.

- (2) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:
- a) Mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jede Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied. Die Zuordnung der Ersatzmitglieder kann ad personam oder als gereihter Pool erfolgen. In jedem Wahlvorschlag zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der in § 25 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppe muss mindestens eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber die Lehrbefugnis (venia docendi) besitzen. Ebenso muss das Ersatzmitglied dieser Wahlwerberin oder dieses Wahlwerbers die Lehrbefugnis (venia docendi) besitzen. Der Wahlvorschlag ist mit einer gegenüber anderen Wahlvorschlägen unterscheidbaren Bezeichnung zu versehen. Die Bezeichnung kann insbesondere der Name einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers oder mehrerer Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, einer wahlwerbenden Gruppe oder eine sonstige Listenbezeichnung sein. Enthält der Wahlvorschlag keine nähere Bezeichnung, so gilt er als nach der erstgenannten Wahlwerberin oder dem erstgenannten Wahlwerber benannt.
 - b) Die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber.
 - c) Eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten; wird keine Zustellungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, als Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter.
- (3) Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag möglich. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, ist sie von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission aufzufordern, sich bis spätestens zum Ablauf des dritten Arbeitstages (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) vor dem Tag der Wahlversammlung zu entscheiden, auf welchem Wahlvorschlag sie oder er kandidieren will, und aus den anderen Wahlvorschlägen zu streichen. Erfolgt keine solche Entscheidung, ist die Person aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Kandidatinnen oder Kandidaten, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 7

- (1) Jede Wählergruppe kann bis spätestens 12 Uhr des dritten Arbeitstages (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) vor dem Tag der Wahlversammlung ihren Wahlvorschlag zurückziehen. Die Rückziehung des Wahlvorschlages ist der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission schriftlich zu erklären und muss von mehr als der Hälfte der Personen, die den Wahlvorschlag unterfertigt haben, unterschrieben sein.
- (2) Eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber kann bis spätestens 12 Uhr des dritten Arbeitstages vor dem Tag der Wahlversammlung ihre oder seine Zustimmungserklärung zurückziehen. Die Zurückziehung der Zustimmungserklärung ist der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende hat die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe der betreffenden Wahlwerberin oder des betreffenden Wahlwerbers unverzüglich von der Zurückziehung zu verständigen und die Wahlwerberin oder den Wahlwerber auf diesem Wahlvorschlag zu streichen.
- (3) Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages oder einer Zustimmungserklärung ist endgültig.
- (4) Zieht eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber seine Zustimmungserklärung zurück, scheidet sie oder er aus dem Bedienstetenverzeichnis aus oder verliert sie oder er sonst die Wählbarkeit, so kann die Wählergruppe ihre Wahlwerberliste durch die Nennung einer anderen Wahlbewerberin oder eines anderen Wahlwerbers ergänzen. Die neue Wahlwerberin

oder der neue Wahlwerber ist im Wahlvorschlag an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds der Wahlwerbenden Gruppe oder im Anschluss an die letztgereimte Person zu reihen. Die Ergänzungsvorschläge sind bis spätestens 12 Uhr des zweiten Arbeitstages vor dem Tag der Wahlversammlung bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

§ 8

- (1) Die Wahlkommission hat die bei ihr rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge unverzüglich zu überprüfen, ob sie den in § 6 genannten Voraussetzungen entsprechen. Insbesondere hat die Wahlkommission zu prüfen, ob den in den Wahlvorschlägen aufgenommenen Personen das passive Wahlrecht zukommt.
- (2) Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, so ist er von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission unverzüglich der oder dem Zustellungsbevollmächtigten zur Behebung dieser Mängel zurückzustellen. Behebbarer Mängel sind insbesondere das Fehlen von Unterstützungserklärungen oder eine zu geringe Zahl an Bewerberinnen oder Bewerbern auf dem Wahlvorschlag. Die Behebung der Mängel hat binnen zwei Arbeitstagen nach Verständigung der oder des Zustellungsbevollmächtigten vom Vorliegen der Mängel zu erfolgen. Behebt eine Wählergruppe nicht fristgerecht die vorliegenden Mängel, so gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen.
- (3) Weisen zwei oder mehrere Wahlvorschläge keine oder nur schwer unterscheidbare Bezeichnungen auf, so hat die Wahlkommission die Zustellungsbevollmächtigten zu laden. Die Wahlkommission hat zu versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den einzelnen Wählergruppen herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so hat die Wahlkommission unterscheidbare Bezeichnungen der einzelnen Wahlvorschläge festzulegen. Gegen diese Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (4) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Wahlvorschläge von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission in geeigneter Weise, bevorzugt auf elektronischem Wege, kundzumachen. Allfällige Änderungen sind unverzüglich zu korrigieren.

3. Abschnitt: Abstimmungsverfahren

§ 9

- (1) Für die Wahl des Senats ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Dieser ist von der Wahlkommission herzustellen oder herstellen zu lassen.
- (2) Der amtliche Stimmzettel hat für jede Wählergruppe eine gleich große Zeile vorzusehen. Sie hat von links nach rechts zu enthalten:
 - a) die Nummer des Wahlvorschlages. Die Wahlvorschläge werden nach dem Zeitpunkt des Einlangens bei der Wahlkommission gereiht;
 - b) die Bezeichnung der Wählergruppe;
 - c) eine allfällige Kurzbezeichnung der Wählergruppe;
 - d) die Namen der Wahlwerberinnen und Wahlwerber jedes Wahlvorschlages;
 - e) einen Kreis.
- (3) Die amtlichen Stimmzettel sind den Wahlberechtigten gemeinsam mit dem Wahlkuvert auszuhändigen. Die Wahlkuverts sind aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Farbe, Form und Größe zu verwenden. Jede Kennzeichnung des Wahlkuverts ist unzulässig.

§ 10

Die Rektorin oder der Rektor hat für die Wahlversammlung ein geeignetes Wahllokal zur Verfügung zu stellen. Im Wahllokal müssen jedenfalls ein Tisch für die Wahlkommission, eine Wahlurne und mindestens eine Wahlzelle vorhanden sein. Die Wahlzelle ist als abgesonderter, ausreichend beleuchteter Raum herzustellen, in dem die Wählerinnen und Wähler unbeobachtet ihre Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen können. In der Wahlzelle muss sich ein Tisch oder ein Stehpult mit Schreibgeräten befinden.

§ 11

- (1) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (2) Zur Stimmabgabe tritt die einzelne Wählerin oder der einzelne Wähler vor die Wahlkommission und nennt seinen Namen. Sofern die Wählerin oder der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist, kann der Nachweis der Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis verlangt werden.
- (3) Ein Mitglied der Wahlkommission hat durch einen Vermerk im Wählerverzeichnis festzuhalten, dass die betreffende Person an der Wahlhandlung teilgenommen hat.
- (4) Ist die Wählerin oder der Wähler den Mitgliedern der Wahlkommission bekannt oder hat sie oder er die Identität nachgewiesen, so ist ihr oder ihm von einem Mitglied der Wahlkommission ein leeres Wahlkuvert und ein amtlicher Stimmzettel auszufolgen.
- (5) Der Stimmzettel ist ausschließlich in der Wahlzelle auszufüllen und sodann in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert ist geschlossen der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben, die oder der es ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen hat.
- (6) Ist einer Wählerin oder einem Wähler beim Ausfüllen eines Stimmzettels ein vor dem Einwurf des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlurne entdeckter Fehler unterlaufen und begehrt sie oder er daher einen weiteren Stimmzettel, so ist dieser auszufolgen. Die Wählerin oder der Wähler hat den fehlerhaft ausgefüllten Stimmzettel vor der Wahlkommission zu zerreißen und mit sich zu nehmen. Dieser Vorgang ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

§ 12

- (1) Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte. Das ist insbesondere der Fall, wenn in dem rechts von der Bezeichnung der Wählergruppe vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift und dergleichen angebracht ist, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die Wählerin oder der Wähler die in der selben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.
- (2) Der amtliche Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers auf andere Weise, z.B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer Wählergruppe oder durch Durchstreichen der übrigen Wählergruppen eindeutig zu erkennen ist.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission das Wahllokal zu schließen. Von da an dürfen nur mehr die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal befindenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Sobald der letzte Stimmzettel abgegeben wurde, erklärt die Wahlkommission die Stimmabgabe für geschlossen. Danach dürfen sich nur mehr die Mitglieder der Wahlkommission und deren Hilfsorgane im Wahllokal aufhalten.

4. Abschnitt: Ermittlung der Wahlergebnisse

§ 13

- (1) Nach der Schließung des Wahllokals sind zunächst alle nicht benützten Wahlkuverts und Stimmzettel von den Tischen, auf denen das Wahlergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Die Wahlkommission hat sodann festzustellen, wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden.
- (2) Hierauf hat die Wahlkommission die Wahlurne zu entleeren und die Anzahl der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Wahlkuverts festzustellen. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der Anzahl der Wählerinnen und Wähler, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, übereinstimmt. Im Falle der Nichtübereinstimmung ist der vermutliche Grund zu protokollieren.
- (3) Sodann ist das Wahlergebnis ohne Unterbrechung zu ermitteln. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlakten samt den amtlichen Stimmzetteln von der Wahlkommission zu verpacken und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Wahlkommission hat die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und deren Gültigkeit zu überprüfen. Die ungültigen Stimmzettel sind getrennt mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu ordnen.
- (4) Die Wahlkommission hat sodann die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu ermitteln. Anschließend sind die auf die einzelnen Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen (Listensummen) zu ermitteln.
- (5) Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so sind sämtliche Stimmzettel ungültig.

§ 14

- (1) Die Wahlkommission hat die zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wählergruppen mittels der Wahlzahl zu verteilen.
- (2) Zur Berechnung der Wahlzahl sind die Listensummen nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben. Unter jede Listensumme sind die Hälfte, das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiteren Bruchteile zu schreiben. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen. Die so berechneten Zahlen sind zusammen mit den Listensummen nach ihrer Größe zu ordnen, wobei mit der größten Listensumme zu beginnen ist. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die so viele ist, wie die Zahl der zu vergebenden Mandate beträgt.
- (3) Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl abgerundet in ihrer Listensumme enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Wählergruppen auf ein Mandat numerisch denselben Anspruch, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.
- (4) Besitzt keine der auf diese Weise gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der in § 25 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppe die Lehrbefugnis (venia docendi), so rückt jene Wahlwerberin oder jener Wahlwerber mit der Lehrbefugnis (venia docendi) an dessen erste Stelle, die oder der in demjenigen Wahlvorschlag genannt ist, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Dies gilt sinngemäß auch für das Ersatzmitglied dieser Wahlwerberin oder dieses Wahlwerbers. Erforderlichenfalls entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.

§ 15

Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so gilt dieser als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 16

- (1) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber in der Reihenfolge, in der sie auf dem Wahlvorschlag den zu Mitgliedern gewählten Personen folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.
- (2) Ein Wahlvorschlag, in dem die zu wählenden Ersatzmitglieder den Kandidatinnen und Kandidaten "ad personam" zugeordnet sind, kann höchstens so viele Mandate erhalten, wie auf ihm Kandidatinnen und Kandidaten genannt sind. Ist in einem Wahlvorschlag die Zuordnung der Ersatzmitglieder als gereichte Menge (Pool) erfolgt, so kann dieser Wahlvorschlag maximal so viele Mandate erhalten, wie die auf die nächste ganze Zahl abgerundete Hälfte der Zahl auf dem Wahlvorschlag insgesamt genannten Personen beträgt. In diesem Falle rücken die im Wahlvorschlag als gereichte Menge genannten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung als Mitglieder nach.
- (3) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Mitgliedern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Mitgliedern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle.

§ 17

- (1) Über den Verlauf der Wahlversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission oder von einer oder einem von der Wahlkommission zu bestimmenden Schriftführerin oder Schriftführer ein Protokoll zu verfassen. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder die Schriftführerin oder der Schriftführer können sich mit Zustimmung der Wahlkommission für das Abfassen des Protokolls eines Hilfsorgans bedienen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den Tag, den Zeitpunkt des Beginns, den Zeitpunkt des Endes und den Ort der Wahlversammlung;
 - b) die anwesenden Mitglieder der Wahlkommission, den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und allenfalls des mitwirkenden Hilfsorgans;
 - c) die Zahl der aktiv Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis;
 - d) allfällige Berichtigungen des Wählerverzeichnisses;
 - e) die Zahl der aktiv Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen haben und die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts;
 - f) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - g) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen. Für den Fall, dass die Qualifikation einer Stimme als gültig bzw. ungültig nicht eindeutig war: die Erwägungen, die die Wahlkommission zu ihrer Entscheidung veranlasst hat;
 - h) die Wahlzahl;
 - i) die auf jede Wählergruppe entfallenden Stimmen (Listensummen) und Mandate;
 - j) sonstige für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit erforderlichen Angaben über Vorfälle während der Wahlversammlung;

Dem Protokoll sind das Wählerverzeichnis und die abgegebenen Stimmzettel beizufügen. Sie sind Bestandteile des Protokolls.

- (3) Entstehen innerhalb der Wahlkommission Auffassungsunterschiede über die Gültigkeit eines amtlichen Stimmzettels, über die Zuordnung der Mandate oder über andere das Wahlergebnis beeinflussende Fragen, ist dies im Protokoll zu vermerken. Die Abgabe von vota separata ist zulässig.
- (4) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Eine allfällige Verweigerung der Unterschrift berührt die Gültigkeit des Protokolls nicht.

§ 18

Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Wahlergebnis unverzüglich an die Zentralen Dienste weiterzuleiten. Diese hat das Wahlergebnis namens der oder des Vorsitzenden der Wahlkommission ohne unnötigen Aufschub im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck zu veröffentlichen. Zusätzlich kann das Wahlergebnis auch auf andere Weise, bevorzugt auf elektronischem Wege, kundmacht werden.

§ 19

- (1) Binnen einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses kann jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag für die Wahl kundgemacht wurde, sowie jede auf diesem Wahlvorschlag genannte Person die Wahl wegen ziffernmäßiger Unrichtigkeit oder wegen behaupteter Rechtswidrigkeit anfechten.
- (2) Über eine Anfechtung der Wahl entscheidet die Wahlprüfungskommission. Gegen ihre Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig.
- (3) Die Wahlprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Jede der in § 2 Abs. 1 genannten Personengruppen ist mit 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern vertreten. Ein weiteres Mitglied und Ersatzmitglied wird von der Rektorin oder vom Rektor aus dem Kreis der rechtskundigen Verwaltungsbediensteten der Universität bestimmt. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied einer Wahlkommission darf nicht zum Mitglied oder Ersatzmitglied der Wahlprüfungskommission ernannt werden.
- (4) Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Personengruppen im Senat bestimmt. Die Bestellung der Mitglieder der Wahlprüfungskommission hat spätestens einen Monat nach In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung zu erfolgen.
- (5) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Wahlprüfungskommission. Dieses hat die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden, die bzw. der aus der Mitte der Wahlprüfungskommission zu bestellen ist, zu leiten.
- (6) Die Wahlprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder vertretungsbefugten Ersatzmitglieder anwesend sind. Der Geschäftsgang erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats.
- (7) Die Wahlprüfungskommission hat über Anfechtungen binnen vier Wochen zu entscheiden. Stellt die Wahlprüfungskommission Fehler in der ziffernmäßigen Richtigkeit des Wahlergebnisses fest, so hat sie das Ergebnis zu korrigieren. Erkennt die Wahlprüfungskommission, dass das Wahlverfahren rechtswidrig durchgeführt wurde, so hat sie dies der Anfechtungswerberin oder dem Anfechtungswerber und der Wahlkommission mitzuteilen. War die Rechtswidrigkeit von Einfluss auf das Wahlergebnis oder könnte die Wahl ohne die erkannte Rechtswidrigkeit zu einem anderen Ergebnis geführt haben, so ist die Wahl aufzuheben und möglichst rasch zu wiederholen. Es sind nur jene Teile der Wahl aufzuheben, auf die sich die festgestellte Rechtswidrigkeit ausgewirkt hat.

§ 20

Dieser Teil der Satzung wurde vom Senat der Universität Innsbruck am 9. März 2006 beschlossen. Er wird gemäß § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart und tritt nach Ablauf des Tages seiner Verlautbarung in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
Vorsitzender

118. Wahlordnung für die Wahl des Rektorats

gemäß Beschluss des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. 1. 2004 gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002

I. Wahl der Rektorin oder des Rektors

- § 1. Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Senat nach Einholung einer Stellungnahme des Universitätsrates sowohl im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck als auch öffentlich auszuschreiben.
- § 2. Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.
- § 3. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist entscheidet der Senat, welche von den Kandidatinnen und Kandidaten in die engere Auswahl kommen und führt mit diesen Personen eine öffentliche Anhörung und eine nicht öffentliche Aussprache im Senat durch. Zur Anhörung sind auch die Mitglieder des Universitätsrates einzuladen, welche in dieser Sitzung volles Fragerecht besitzen.
- § 4. Nach der Anhörung wird vom Senat ein Dreivorschlag erstellt und dem Universitätsrat übermittelt. Der Senat kann in seinem Vorschlag eine begründete Reihung vornehmen.
- § 5. Der Universitätsrat wählt aus dem Dreivorschlag die Rektorin oder den Rektor.
- § 6. Die Funktionsperiode dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- § 7. Durchführung der Wahl:
 - a. Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist.
 - b. Die Wahl hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
 - c. Bei der Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Falls keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Falls Stimmgleichheit eintritt, ist der letzte Wahlvorgang zu wiederholen. Falls auch dann keine Stimmenmehrheit zustande kommt, entscheidet das Los.

- d. Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Wahl bekannt zu machen und im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck zu verlautbaren.
- e. Über die Durchführung der Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.

II. Wahl der Vizerektorinnen oder der Vizerektoren

- § 6. Die Funktion der Vizerektorinnen oder der Vizerektoren ist im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck auszuschreiben.
- § 7. Nach Ablauf der festgelegten Bewerbungsfrist erstellt die Rektorin oder der Rektor einen Vorschlag und übermittelt diesen an den Senat und den Universitätsrat.
- § 8. Der Senat kann zum Vorschlag innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme in Bezug auf die Anzahl der Vizerektorinnen oder der Vizerektoren, das Beschäftigungsausmaß und den Wahlvorschlag abgeben. Der Senat übermittelt seine Stellungnahme dem Universitätsrat und der Rektorin oder dem Rektor.
- § 9. Der Wahlvorschlag ist von der Rektorin oder dem Rektor dem Universitätsrat zu erläutern.
- § 10. Der Universitätsrat wählt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats die Vizerektorinnen oder die Vizerektoren.
- § 11. Es ist über jede Vizerektorin oder jeden Vizerektor getrennt abzustimmen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Rektorin oder Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu übermitteln.
- § 12. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl § 7 lit. a, b, d und e des Punktes I. dieser Wahlordnung.
- § 13. Diese Wahlordnung ist im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck zu verlautbaren und tritt mit dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
Vorsitzender
